



Rechtstelegramm

für die Vereins- und Verbandsarbeit

Neue Gesetze /// Gesetzesänderungen /// Verwaltungsanweisungen

Nr. 42 /// Dezember 2020

Herausgeber:

Führungs-Akademie des DOSB
Willy-Brandt-Platz 2 · 50679 Köln
Tel. 0221 / 221 220 13 /// Fax: 0221 – 221 220 13
rechtstelegramm@fuehrungs-akademie.de

Redaktion

Stefan Wagner

Umsetzung

T. Niewerth (Führungs-Akademie des DOSB)
E-Mail: niewerth@fuehrungs-akademie.de
Tel.: 0176-577 13 314

Copyright

Diese Unterlagen sind - bis auf die amtlichen Gesetzestexte - urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers genutzt, vervielfältigt und verbreitet werden.

Bezug / Abonnement

Das „Rechtstelegramm“ der Führungs-Akademie erscheint vierteljährlich jeweils im *März / Juni / September* und *Dezember* und ist im Jahresabonnement über die Führungs-Akademie des DOSB zu beziehen. [LINK](#)

Kosten

Der Preis für das Jahresabonnement (4 Ausgaben) beträgt für Mitarbeiter/-innen und Funktionsträger der Mitgliedsverbände des Trägervereins der Führungs-Akademie und der ihnen angeschlossenen Gliederungen (Landesfachverbände, Vereine etc.) **15 €**. Der Preis für Nicht-Mitglieder beträgt 30 €.

Das Abonnement verlängert sich automatisch, sofern bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Abonnements keine schriftliche Kündigung bei der Führungs-Akademie eingeht. Mit der bei Kündigungseingang versendeten schriftlichen Bestätigung des Erhalts der Kündigung (per E-Mail) ist die Kündigung rechtswirksam.

Liebe Leserinnen und Leser,

in der letzten Woche vor Weihnachten wurde es in Berlin nochmal richtig turbulent: Bundestag und Bundesrat hatten ihre letzten Sitzungen in diesem Jahr.

In letzter Minute konnte sich die Koalition auf das Jahressteuergesetz 2020 einigen, dass dann durch den Bundesrat am 18.12.2020 beschlossen wurde und in wesentlichen Teilen zum 1.1.2021 in Kraft treten kann.

In diesem Mamut-Gesetz stecken in der Tat zahlreiche und für die Praxis wichtige Änderungen für die Vereins- und Verbandsarbeit, wie z.B. die lang erwartete Erhöhung der Übungsleiteraufwandsentschädigung und der Ehrenamtspauschale. Die Einzelheiten dazu werden im Rechtstelegramm gesondert erläutert.

Des Weiteren wurde eine erneute Änderung im sog. COVID-19-Gesetz für Vereinsarbeit beschlossen, die im Jahr 2021 angewendet werden kann.

Auch im nächsten Jahr wird Sie das Rechtstelegramm über wichtige Änderungen, Neuerungen und Urteile rund um die Vereins- und Verbandsarbeit – dann allerdings in einem erweiterten Rahmen – auf dem Laufenden halten.

Wir wünschen Ihnen entspannte Feiertage und einen guten Rutsch in ein erfolgreiches und gesundes Jahr 2021!

Mit freundlichen Grüßen aus der Redaktion des Rechtstelegramms

Stefan Wagner & Toni Niewerth

Gliederung

- 1 **Jahressteuergesetz: Bundesrat hat am 18.12.2020 über umfangreiche Steueränderungen abgestimmt..... S. 5**
Steuerrecht
- 2 **Maßnahmen im Gemeinnützigkeitssektor und für gesellschaftliches Engagement in der Corona-Krise..... S. 7**
Steuerrecht
- 3 **Befristete Erhöhung Pendlerpauschale für Arbeitnehmer ab 2021 S. 14**
STEUERRECHT/EINKOMMENSTEUER
- 4 **Umsatzsteuerfreiheit von Lizenzgebühren für Trainerausbildung S. 15**
STEUERRECHT/UMSATZSTEUER
- 5 **Dringender Hinweis zur Gebührenbefreiung beim Transparenzregister S. 16**
ÖFFENTLICHES RECHT/GELDWÄSCHEGESETZ
- 6 **Keine Anrechnung der Übungsleiteraufwandsentschädigung beim ALG I und ALG II..... S. 17**
ALG I UND ALG II
- 7 **Update und erneute Änderung der Rechtslage: Verlängerung COVID-19-Gesetz bis zum 31.12.2021 in geänderter Fassung S. 18**
VEREINSRECHT
- 8 **Kann das Registergericht die Eintragung einer Satzungsänderung ablehnen?..... S. 21**
VEREINSRECHT
- 9 **Querulanten haben kaum Chancen im Verein S. 22**
VEREINSRECHT
- 10 **Mindestlohn steigt auf 10,45 € im Jahr 2022..... S. 23**
ARBEITSRECHT
- 11 **Geschäftsführer: wann spricht man von einem „besonderen Vertreter“? S. 25**
ARBEITSRECHT
- 12 **Eislauf-Weltverband verstößt gegen Wettbewerbsregeln S. 27**
WETTBEWERBSRECHT
- 13 **DOSB beschließt Stufenmodell zum Schutz vor sexualisierter Gewalt..... S. 28**
KINDERSCHUTZ
- 14 **Künstlersozialabgabe 2021 S. 32**
SOZIALVERSICHERUNG
- 15 **Neue Rechengrößen in der Sozialversicherung 2021 S. 33**
SOZIALVERSICHERUNG

1 Jahressteuergesetz: Bundesrat hat am 18.12.2020 über umfangreiche Steueränderungen abgestimmt

FUNDSTELLE / QUELLE /// [Drucksache: Jahressteuergesetz 2020 \(PDF, 1MB, Gesetzesbeschluss\)](#)
[Drucksache: Jahressteuergesetz 2020 \(PDF, 127KB, Empfehlungen der Ausschüsse\)](#)

1 Worum geht es?

Nur zwei Tage nach dem Bundestag stimmte am 18. Dezember 2020 auch der Bundesrat über zahlreiche neue Regeln im Steuerrecht ab, die ab 1. Januar 2021 gelten sollen. Das Jahressteuergesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, um in Kraft treten zu können.

2 Hinweis auf einzelne Änderungen

Nachfolgend werden nur erste Schlaglichter aus dem umfangreichen Gesetz genannt.

Hinweis!

Eine ausführliche Darstellung aller für die Vereinsarbeit relevanten Änderungen im JStG 2020 ist einer Sonderausgabe des Rechtstelegramms in den nächsten Tagen vorbehalten.

■ Pauschale für Homeoffice

So beschloss der Bundestag Erleichterungen für das Arbeiten im Homeoffice: Steuerpflichtige können für jeden Kalendertag der Jahre 2020 und 2021, an dem sie ausschließlich zuhause arbeiten, einen Betrag von fünf Euro geltend machen - maximal 600 Euro. Dies gilt, auch wenn die üblichen Voraussetzungen für den Abzug von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nicht vorliegen.

■ Stärkung für das Ehrenamt

Vereine und Ehrenamtliche werden gestärkt: die Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) steigt ab 2021 von 2.400 auf 3.000 Euro, die Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) von 720 auf 840 Euro.

Die Regelung gilt bereits ab 1.1.2021.

Wichtige Hinweise für die Praxis!

- ✓ Bestehende ÜL-Verträge sollten im Hinblick auf die neue Grenze geprüft und ggf. angepasst werden.
- ✓ Gleiches gilt für bestehende Ehrenamtsverträge.
- ✓ **Achtung Falle:** der Gesetzgeber hat es wieder einmal vergessen die Haftungsregelungen in §§ 31a und 31b BGB bei ehrenamtlicher Tätigkeit hinsichtlich der Erhöhung der Ehrenamtspauschale auf 840 Euro anzupassen. Das bedeutet, dass bis zur Änderung des BGB in diesem Punkt die Haftungsbeschränkung für Ehrenamtliche nur bis zur Zahlung des alten Betrages i.H.v. 720 Euro greift

bzw. bei Zahlung der neuen Ehrenamtspauschale i.H.v. 840 Euro die Haftungsbeschränkung entfällt.

■ Vereinfachter Spendennachweis

Bis zu einem Betrag von 300 Euro ist nun der vereinfachte Spendennachweis möglich.

■ Freifunk künftig gemeinnützig

Der Zweckkatalog der Abgabenordnung für gemeinnützige Organisationen wird um die Zwecke Klimaschutz, Freifunk und Ortsverschönerung erweitert.

■ Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld weiter steuerfrei

Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld bleiben bis Ende 2021 steuerfrei. Verbesserungen gibt es auch für weitere Beihilfen und Unterstützungen, die Beschäftigte aufgrund der Corona-Krise erhalten, z.B. den Pflegebonus: Die bis zum Jahresende befristete Steuerbefreiung für Zahlungen bis 1500 Euro wird bis Juni 2021 verlängert. Damit haben Arbeitgeber mehr Zeit für eine steuerbegünstigte Abwicklung der Corona-Beihilfen.

■ Höhere Sachbezugsgrenze

Auch die steuerfreie Sachbezugsgrenze für alle Beschäftigten erhöht sich ab 2022 von 44 auf 50 Euro. Für sogenannte Sachbezugskarten folgt eine Klarstellung durch ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums.

2 Maßnahmen im Gemeinnützigkeitssektor und für gesellschaftliches Engagement in der Corona-Krise

FUNDSTELLE / QUELLE

Auszug FAQ „Corona“ Steuern des Bundesministeriums der Finanzen (<https://bit.ly/3nKMaYi>), Kap. X, Stand: 24.09.2020

1 Worum geht es?

Im Zusammenhang mit den Folgen der CORONA-Pandemie im Bereich des Wirtschaftslebens entstehen zahlreiche Probleme und Fragen, die das Steuerrecht betreffen. Das BMF hat daher die o.a. FAQ herausgegeben.

Das folgende Kap. X dieser FAQ widmet sich insbesondere der Arbeit gemeinnütziger Vereine und Verbände.

2 Einzelfragen aus der Praxis

a) Wie werden **Spenden** steuerlich berücksichtigt? Ändert sich wegen der Corona-Krise etwas an Abläufen, Verfahren und Nachweisen?

Spenden sind

- freiwillige Sach- oder Geldleistungen,
- die ohne Gegenleistung zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke erbracht werden
- sie müssen außerdem an einen steuerbegünstigten Empfänger geleistet werden. Bei diesem handelt es sich regelmäßig um eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (zum Beispiel ein Krankenhaus).
- Spenden an natürliche Personen sind nicht steuerlich abzugsfähig.

Für einen (Sonderausgaben-)Abzug in der Steuererklärung wird grundsätzlich eine Spendenbescheinigung benötigt, die von dem steuerbegünstigten Empfänger der Spende auszustellen ist.

Wenn bestimmte steuerbegünstigte Körperschaften Spenden-Sonderkonten eingerichtet haben, um mit den dort gesammelten Geldern den von der Corona-Krise Betroffenen zu helfen, dann können die Spender Vereinfachungen nutzen. Wird auf diese Sonderkonten gespendet, dann reicht beim Finanzamt als Nachweis der Spende der Beleg des Kreditinstitutes (zum Beispiel Kontoauszug, Lastschriftzugsbeleg oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking) aus.

b) Wie werden **Sachspenden** (zum Beispiel Atemschutzmasken) aus dem eigenen Unternehmen an Krankenhäuser oder Supermärkte zum Schutz der dort tätigen Angestellten steuerlich behandelt, wenn es sich um eine öffentlichkeitswirksame Spendenaktion (zum Beispiel durch Unterstützung des Bürgermeisters) handelt?

Solche Spenden in Form von Sachzuwendungen aus dem Unternehmen können als Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden, wenn sie wirtschaftliche Vorteile für dieses Unternehmen (sogenanntes „Sponsoring“) mit sich bringen. Dabei gehen die Finanzämter schon dann von einem „wirtschaftlichen Vorteil“ aus, wenn

beispielsweise die Medien durch Berichterstattung auf die Spenden aufmerksam machen. In diesem Fall geht der günstigere Betriebsausgabenabzug der steuerlichen Berücksichtigung als Spende vor.

Einzelheiten zur umsatzsteuerlichen Auswirkung solcher Spenden finden sich unter Nr. 4.

c) Wie werden Spenden an einen - gegebenenfalls auch steuerbegünstigten - Geschäftspartner steuerlich behandelt?

Eine Sachzuwendung oder die Zuwendung von Nutzungen und Leistungen (nicht hingegen die Zuwendung von Geld) aus dem Betriebsvermögen eines Unternehmens kann auch steuerlich als Betriebsausgabe geltend gemacht werden, wenn sie an durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich geschädigte Geschäftspartner oder mit der Bewältigung der Corona-Krise befasste Unternehmen und Einrichtungen, wie zum Beispiel Krankenhäuser, geleistet wird.

Im Übrigen können Zuwendungen (Geld oder Sachmittel) an steuerbegünstigte Körperschaften wie gewohnt steuerlich als Spenden geltend gemacht werden.

Einzelheiten zur umsatzsteuerlichen Auswirkung solcher Spenden finden sich unter Nr. 4.

d) Hat die unentgeltliche Bereitstellung von medizinisch geschultem Personal sowie Material an Einrichtungen umsatzsteuerliche Konsequenzen, wenn diese einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona-Krise leisten?

Wenn Material oder Personal aus einem Unternehmen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, könnte diese sogenannte unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer unterliegen.

Wenn Unternehmen aber medizinische Bedarfsgegenstände (zum Beispiel Schutzkleidung, Schutzmasken, Arzneimittel, Desinfektionsmittel, Beatmungsgeräte u. ä.) oder Personal für medizinische Zwecke unentgeltlich den Einrichtungen zur Verfügung stellen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona-Krise leisten (dazu gehören insbesondere Krankenhäuser, Kliniken, Arztpraxen, Rettungsdienste, Pflege- und Sozialdienste, Alten- und Pflegeheime sowie weitere öffentliche Institutionen wie Polizei und Feuerwehr), dann wird von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe im Billigkeitswege befristet bis 31. Dezember 2020 abgesehen.

Beabsichtigen Unternehmer bereits bei Bezug der medizinischen Bedarfsgegenstände oder - im Falle der Herstellung - ihrer Bestandteile eine unentgeltliche Weitergabe, wird ausnahmsweise unter den oben genannten Bedingungen und den weiteren Voraussetzungen des § 15 des Umsatzsteuergesetzes ebenfalls befristet bis 31. Dezember 2020 zusätzlich ein entsprechender Vorsteuerabzug im Billigkeitswege gewährt. Dies gilt auch in Fällen, in denen Unternehmern Personal entgeltlich überlassen wurde und sie dieses den genannten Einrichtungen unentgeltlich für den Einsatz für medizinische Zwecke zur Verfügung stellen.

e) Darf jede steuerbegünstigte Körperschaft (zum Beispiel gemeinnützige Vereine oder Stiftungen) unabhängig von ihrem eigentlichen Satzungszweck Spenden im Zusammenhang mit der Corona-Krise einwerben?

Alle steuerbegünstigten Körperschaften können Spendenaktionen für die Hilfe der von der Corona-Krise Betroffenen durchführen. Die Finanzämter werden es nicht

beanstanden, wenn in der Zeit bis zum 31. Dezember 2020 Spenden für diesen nicht in der Satzung des Vereins oder der Stiftung genannten Zweck eingeworben, mit einer Spendenbescheinigung bestätigt und für diesen Zweck verwendet werden.

Wichtig!

Die Spendenbescheinigung, die der Zuwendende von dem Verein oder der Stiftung erhält, muss einen Hinweis auf die Sonderaktion „Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene“ enthalten.

Voraussetzung ist jedoch, dass die steuerbegünstigte Körperschaft die Spenden nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke einsetzt. D. h. aus Spenden finanzierte Unterstützungsleistungen für Unternehmen, Selbständige oder entsprechende Hilfsfonds der Kommunen sind beispielsweise nicht begünstigt.

Die Spenden können im Übrigen auch ohne Auswirkungen auf die eigene Gemeinnützigkeit an steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts weitergeleitet werden, die zur Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene beitragen. Beispielsweise kann ein Fußballverein eine Spendenaktion für Betroffene der Corona-Krise starten und die im Zuge dieser Sonderaktion eingeworbenen Spenden an ein steuerbegünstigtes Krankenhaus weiterleiten.

f) Dürfen steuerbegünstigte Körperschaften (zum Beispiel gemeinnützige Vereine oder Stiftungen) außerhalb ihrer Satzungszwecke zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Krise tätig werden (zum Beispiel durch Einkaufshilfen)?

Alle steuerbegünstigten Körperschaften dürfen sich unabhängig von ihren Satzungszwecken zur Bewältigung der Auswirkung der Corona-Krise engagieren. Dieses Engagement ist keine Gefahr für die eigene Gemeinnützigkeit. Das Finanzamt wird aus diesen satzungsfremden Aktivitäten keine negativen Konsequenzen für die Gemeinnützigkeit ziehen.

Beispielsweise kann ein gemeinnütziger Verein für ältere, besonders gefährdete Personen oder für hilfsbedürftige Personen in häuslicher Quarantäne Einkaufshilfen übernehmen. Hierbei können auch Mittel des Vereins eingesetzt werden. Ebenso kann eine gemeinnützige Forschungseinrichtung vorhandene Schutzmasken unentgeltlich an gefährdete oder betroffene Personen verteilen. In beiden Fällen ist eine vorherige Änderung der Satzung insoweit nicht erforderlich.

Unterstützungsleistungen, mit denen keine gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke verfolgt werden, zum Beispiel an von der Corona-Krise besonders betroffene gewerbliche Unternehmen, Selbständige oder entsprechende Hilfsfonds der Kommunen, sind hingegen nicht begünstigt.

Einzelheiten zu Unterstützungsleistungen an Künstler oder Solo-Selbständige finden sich unter Nr. 14.

g) Wie sind entgeltliche Tätigkeiten steuerbegünstigter Körperschaften (zum Beispiel gemeinnütziger Vereine oder Stiftungen) zu behandeln, die im Zusammenhang mit der Corona-Krise ausgeübt werden?

Krankenhäuser oder auch Alten- und Pflegeheime brauchen aktuell in jeder Hinsicht Hilfe und Unterstützung. Viele steuerbegünstigte Körperschaften helfen daher mit Personal, Räumlichkeiten, Sachmitteln oder anderen Leistungen, die für die

Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise notwendig sind, und erhalten dafür ein Entgelt. Steuerlich ist diese wirtschaftliche Aktivität eigentlich nur dann begünstigt, wenn in der Satzung ein entsprechender Zweck, wie zum Beispiel des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege beziehungsweise die Förderung der Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, genannt ist.

Wichtig!

Angesichts der Auswirkungen der Corona-Krise werden die Finanzämter es nicht beanstanden, wenn bei steuerbegünstigten Körperschaften, die sich in die Bewältigung der Corona-Krise einbringen, ein derartiger Zweck in den Satzungen nicht aufgeführt ist.

Unabhängig davon, ob die Körperschaft tatsächlich einen entsprechenden steuerbegünstigten Zweck, wie beispielsweise die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens oder die Förderung mildtätiger Zwecke in ihre Satzung aufgenommen hat, können entgeltliche Betätigungen zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Krise sowohl ertragsteuerlich als auch umsatzsteuerlich bis zum 31. Dezember 2020 dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb im Sinne des § 65 Abgabenordnung zugeordnet werden.

Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine gemeinnützige Forschungseinrichtung einem Krankenhaus vorhandene Schutzmasken gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Die Einnahmen aus dieser Tätigkeit können dann dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb zugeordnet werden.

Diese umsatzsteuerbaren Überlassungen von Sachmitteln und Räumen sowie von Arbeitnehmern sind unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nummer 14, 16, 18, 23 und 25 des Umsatzsteuergesetzes als eng verbundene Umsätze der umsatzsteuerbegünstigten Einrichtungen umsatzsteuerfrei. Die Steuerbefreiung gilt nur für die Überlassung zwischen Einrichtungen, deren Umsätze nach der gleichen Vorschrift steuerbefreit sind, also z. B. für Überlassungen zwischen den in § 4 Nummer 16 Umsatzsteuergesetz genannten Einrichtungen. Für die Anwendung der genannten Umsatzsteuerbefreiungen ist eine Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung nicht erforderlich.

h) Eine steuerbegünstigte Körperschaft (zum Beispiel ein gemeinnütziger Verein oder eine Stiftung) hat Mittel aus Vorjahren angesammelt und kann diese nun aufgrund der Corona-Krise im Jahr 2020 nicht ausgeben. Verliert sie nun die Gemeinnützigkeit?

Gesetzlich vorgesehen ist, dass Mittel zeitnah und somit spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Jahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden müssen. Stellt die Finanzverwaltung fest, dass der Verein seine Mittel nicht zeitnah verwendet hat, wird das Finanzamt dem Verein eine angemessene Frist zur Mittelverwendung setzen.

Angesichts der derzeitigen Situation werden bei der Frist in jedem Fall die Auswirkungen der Corona-Krise berücksichtigt. Den steuerbegünstigten Körperschaften wird damit mehr Zeit als gewöhnlich zur Verwendung der angesammelten Mittel eingeräumt.

Die jetzt im Jahr 2020 eigentlich für einen bestimmten Zweck zur Verwendung vorgesehenen Mittel müssen also nicht irgendwie anderweitig verwendet werden, nur damit der Status der Gemeinnützigkeit erhalten bleibt.

i) Dürfen Rücklagen steuerbegünstigter Körperschaften (zum Beispiel gemeinnütziger Vereine oder gemeinnützige Stiftungen), die nach § 62 Abgabenordnung zu anderen Zwecken gebildet worden sind, aufgelöst werden, um eine aufgrund der Corona-Krise entstandene wirtschaftliche Notlage abzumildern?

Ja. Eine steuerbegünstigte Körperschaft kann in der Vergangenheit gebildete Rücklagen, wie zum Beispiel zur Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern, ohne Gefährdung der Gemeinnützigkeit auflösen und verwenden, um die negativen Auswirkungen der Corona-Krise finanziell abzumildern.

j) Darf eine steuerbegünstigte Körperschaft ihrem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit gesammelten Spendengeldern oder Mitgliedsbeiträgen vorübergehend finanziell unter die Arme greifen?

Die Auswirkungen der Corona-Krise treffen grundsätzlich alle wirtschaftlich Aktiven. Dazu können also auch steuerbegünstigte Körperschaften zählen, die sich „am Markt“ (zum Beispiel mit einem Fan-Shop, einer Cafeteria oder einer Vereinsgaststätte) betätigen. Eine steuerbegünstigte Körperschaft darf Mittel aus ihrem ideellen Bereich, wie zum Beispiel Spenden und Mitgliedsbeiträge, an die wirtschaftlichen Einheiten weiterleiten. Voraussetzung ist jedoch, dass mit diesen Mitteln auf die Corona-Krise zurückzuführende Verluste, die bis zum 31. Dezember 2020 entstanden sind, ausgeglichen werden. Eine Finanzierung von dauerhaften Verlusten der wirtschaftlichen Betätigung durch Mittel aus dem ideellen Bereich wird durch die Finanzverwaltung hingegen nicht akzeptiert.

k) Darf der Übungsleiter (zum Beispiel Trainer eines Fußballvereins) einer steuerbegünstigten Körperschaft (zum Beispiel eines gemeinnützigen Vereines oder einer gemeinnützigen Stiftung), der aufgrund der Corona-Krise vorübergehend seiner Tätigkeit nicht nachkommen kann, weiterbezahlt werden, ohne dass die Gemeinnützigkeit der Körperschaft gefährdet wird?

Ja. Die Übungsleiterpauschalen dürfen vorübergehend weitergezahlt werden, wenn die Ausübung der Tätigkeit wegen der Corona-Krise nicht möglich ist.

l) Ist die Steuerbegünstigung einer Körperschaft (zum Beispiel eines gemeinnützigen Vereins) gefährdet, wenn sie ihren Mitgliedern, die durch die Corona-Krise wirtschaftlich in Not geraten sind, für das Jahr 2020 bereits geleistete Beiträge zurückerstattet oder auf die Erhebung von Beiträgen für das laufende Jahr von diesen Mitgliedern verzichtet? Muss deswegen die Satzung oder Beitragsordnung der Körperschaft geändert werden?

Eine Rückzahlung von Beiträgen an Mitglieder oder eine Befreiung der Mitglieder von Beitragszahlungen ist rechtlich grundsätzlich nur dann zulässig, wenn dies in den Satzungsbestimmungen oder der Beitragsordnung der jeweiligen Körperschaft mit aufgenommen ist.

Wenn die aktuellen Satzungsbestimmungen oder Beitragsordnungen die Rückzahlung von Beiträgen an durch die Corona-Krise wirtschaftlich in Not geratene Mitglieder beziehungsweise die Befreiung dieser Mitglieder von Beitragszahlungen nicht zulassen, ist eine solche Rückzahlung oder eine solche Befreiung ausnahms-

weise bis zum 31. Dezember 2020 steuerrechtlich unschädlich für den Status der Gemeinnützigkeit.

Die Körperschaft muss sich die von dem Mitglied geltend gemachte, durch die Corona-Krise bedingte wirtschaftliche Notlage nicht nachweisen lassen. Es reicht aus, wenn sich das Mitglied plausibel auf eine solche Not beruft oder sich die Not-situation des Mitglieds für die Körperschaft plausibel aus anderen Umständen ergibt.

Nicht erfasst von dieser Ausnahmeregelung und damit weiterhin schädlich für den Status der Gemeinnützigkeit bleibt es aber, einen bereits geleisteten Mitgliedsbeitrag zurückzuzahlen oder auf einen noch ausstehenden Mitgliedsbeitrag deswegen zu verzichten, weil das Angebot der Körperschaft aufgrund der Corona-Krise nicht erbracht werden kann (zum Beispiel aufgrund ausgefallener Übungsstunden oder nicht durchgeführter Sportkurse).

m) Ist es für steuerbegünstigte Körperschaften (zum Beispiel gemeinnützige Vereine oder Stiftungen) gemeinnützigkeitsrechtlich unschädlich, wenn sie ihren Beschäftigten das Kurzarbeitergeld aufstocken?

Eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes für die Beschäftigten von steuerbegünstigten Körperschaften kann auch Auswirkungen auf den gemeinnützigkeitsrechtlichen Status der Körperschaft haben.

Hierbei ist allerdings in Bezug auf die Höhe der Aufstockung zu differenzieren:

- Bei einer Aufstockung auf bis zu 80 % des bisherigen Entgelts wird davon ausgegangen, dass die Mittelverwendung für satzungsgemäße Zwecke erfolgt und die Aufstockung „marktüblich und angemessen“ ist.
- Das „bisherige Entgelt“ ist dabei das in den drei Monaten vor Einführung der Kurzarbeit durchschnittlich ausgezahlte Nettomonatsgehalt.
- Bei einer Aufstockung auf über 80 % des bisherigen Entgelts, bedarf es einer entsprechenden Begründung, insbesondere zur „Marktüblichkeit und Angemessenheit“ der Aufstockung.

Sehen kollektivrechtliche Vereinbarungen des Arbeitsrechts, wie zum Beispiel Tarifverträge, eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes vor, reicht für den Nachweis der „Marktüblichkeit und Angemessenheit“ die Vorlage dieser Vereinbarung. Übernehmen kollektivrechtlich nicht gebundene Unternehmen in individuellen Verträgen mit allen Mitarbeitern einheitlich die kollektivrechtlichen Vereinbarungen der Branche zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes, dient ein Mustervertrag dem Nachweis der „Marktüblichkeit und Angemessenheit“.

n) Dürfen steuerbegünstigte Körperschaften (zum Beispiel gemeinnützige Vereine oder Stiftungen) die von der Corona-Krise Betroffenen, wie zum Beispiel Künstler oder Solo-Selbständige, unterstützen?

Unterstützungsleistungen steuerbegünstigter Körperschaften an die von der Corona-Krise Betroffenen, zum Beispiel Künstler oder Solo-Selbständige, sind dann unbedenklich für den Status der Gemeinnützigkeit, wenn mit den Leistungen steuerbegünstigte Zwecke verfolgt werden.

Unterstützungsmaßnahmen außerhalb der steuerbegünstigten Zwecke sind mit dem Gemeinnützigkeitsrecht nicht vereinbar.

Beispiele

- Förderung von Kunst und Kultur

Ersatz von Aufwendungen ortsansässiger Künstler zur Aufrechterhaltung eines Kulturangebotes vor Ort auch für Zeiten nach der Corona-Krise.

- Verfolgung mildtätiger Zwecke

Finanzielle Unterstützung ansonsten mittelloser natürlicher Personen. Da sich der Fördertatbestand der Mildtätigkeit auf die Hilfe notleidender Menschen beschränkt, ist eine Ausdehnung auf die Unterstützung unternehmerischer Tätigkeiten ausgeschlossen. Die Körperschaft hat die Bedürftigkeit der unterstützten Person selbst zu prüfen und zu dokumentieren. Es reicht, dass die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit der unterstützten Person glaubhaft gemacht wird.

o) Viele Kultur- oder Sportveranstaltungen müssen wegen der Corona-Krise abgesagt und bereits bezahlte Ticketpreise erstattet werden. Besteht die Möglichkeit, dass steuerbegünstigte Körperschaften dem Ticketinhaber eine Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) ausstellen, wenn dieser auf die ihm zustehende Erstattung des Ticketpreises verzichtet?

Verzichtet ein Ticketinhaber einer Kultur- oder Sportveranstaltung bei deren Absage aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise schriftlich oder per E-Mail auf die Auszahlung einer ihm zustehenden Erstattung, dann kann der Veranstalter ihm in dieser Höhe eine Spendenquittung ausstellen, wenn:

- die Veranstaltung von einer als steuerbegünstigt anerkannten Einrichtung organisiert wurde,
- die Spende zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet wird und
- mit der Spende keine Gegenleistung (zum Beispiel in Form eines Gutscheins, eines Tickets für einen Ersatztermin oder einer anderweitigen Gegenleistung an den Ticketinhaber) verbunden ist.

Wird hingegen auf einen Erstattungsanspruch gegenüber einem kommerziellen Ticketvertreiber oder gegenüber selbständigen Künstlern verzichtet, kann dafür keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden, die den Zuwendenden zum steuerlichen Spendenabzug berechtigt.

Wichtig!

Die schriftliche oder per E-Mail erteilte Verzichtserklärung des Ticketinhabers ist mit dem Doppel der ausgestellten Spendenquittung in den Unterlagen des Ausstellers der Spendenquittung zu dokumentieren.

3 Befristete Erhöhung Pendlerpauschale für Arbeitnehmer ab 2021

Stefan Wagner

1 Worum geht es?

Arbeitnehmer mit längeren Fahrwegen sollen ab 2021 steuerlich entlastet werden. Ab 2021 steigt die Pendlerpauschale ab dem 21. Entfernungskilometer von 30 auf 35 Cent und ab 2024 noch weiter auf 38 Cent pro Kilometer. Grundlage für die sog. Pendlerpauschale ist § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG.

Diesen Betrag kann der Arbeitnehmer pro Arbeitstag vom zu versteuernden Einkommen abziehen. Dabei zählt die einfache Entfernung.

Die erhöhte Pendlerpauschale soll zunächst bis 2026 gelten.

Geringverdiener, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen unterhalb des Grundfreibetrages liegen und deshalb keine Steuern zahlen müssen, bekommen eine sog. Mobilitätsprämie.

Sie erhalten ab dem 21. Kilometer 14% der erhöhten Pendlerpauschale – also 4,9 Cent.

Bei einem kürzeren Arbeitsweg besteht jedoch kein Anspruch.

4 Umsatzsteuerfreiheit von Lizenzgebühren für Trainerausbildung

FUNDSTELLE / QUELLE /// DOSB-Presse Nr. 32 v. 17.11.2020

1 Worum geht es?

Lizenzgebühren, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Traineraus- und -fortbildung erhoben werden, sind vollumfänglich umsatzsteuerbefreit.

2 Auffassung der Finanzverwaltung Hessen

Im Rahmen von Betriebsprüfungen hat das Finanzamt Frankfurt in jüngster Vergangenheit die Gebühren für Trainerlizenzen als eigenständige Leistung umsatzsteuerpflichtig und nicht als Nebenleistung zur steuerfreien Hauptleistung der Traineraus- und -fortbildung umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 21 bzw. 22 a UStG behandelt.

Eine Eingabe des hessischen Leichtathletikverbandes löste im Sommer eine Initiative des hessischen Finanzministeriums zwecks bundesweiter Abstimmung zu einer einheitlichen umsatzsteuerlichen Handhabung dieser Umsätze aus.

3 Auffassung BMF

Auch durch eine unterstützende Positionierung der Expert*innen der DOSB AG Gemeinnützigkeit beim Bundesministerium der Finanzen ist nun folgendes positives Ergebnis zu verzeichnen:

Merke!

Sämtliche Lizenzgebühren, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Traineraus- und -fortbildung erhoben werden, sind vollumfänglich umsatzsteuerbefreit.

Lediglich Lizenzgebühren im Fall der Neuausstellung bei Lizenzverlust oder im Falle des Absolvierens eines Lehrgangs ohne Lizenzausstellung bei einem anderen Verband, unterliegen - mangels der Verknüpfung mit einer Bildungsleistung - der Umsatzsteuerpflicht.

5 Dringender Hinweis zur Gebührenbefreiung beim Transparenzregister

FUNDSTELLE / QUELLE /// Information des DOSB v. 7.12.2020

1 Worum geht es?

In der Ausgabe Nr. 41 des Rechtstelegramms hatten wir kurz zur aktuellen Rechtslage hinsichtlich der Gebührenbefreiung bei der Eintragung von Vereinen im Transparenzregister berichtet.

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) hatte dazu die Mitgliedsorganisationen informiert, dass der für die Gebührenerhebung zuständige Bundesanzeiger Verlag im Jahr 2020 kaum oder gar keine Bescheide versendet hat und offenbar wieder - wie schon für den Zeitraum 2017-2019 abwartet, um dann die recht niedrigen Gebühren für 2020-2022 zusammen zu erheben (pro Jahr derzeit 4,80 Euro).

2 Handlungsbedarf für Vereine

Durch die Regelung in § 4 der Transparenzregistergebührenverordnung entsteht damit leider die Notwendigkeit den Befreiungsantrag für 2020 doch noch bis zum 31.12.2020 zu stellen, da eine spätere Antragstellung rückwirkend nicht geltend gemacht werden kann.

Zur Fristwahrung ist zunächst eine formlose E-Mail an die Adresse <mailto:gebuehrenbefreiung@transparenzregister.de> ausreichend. Der Verein erhält dann eine Eingangsbestätigung und wird gegebenenfalls um Einreichung fehlender Unterlagen aufgefordert.

Diese sind neben dem Antrag (am besten auf einem eingescannten Briefbogen des Vereins) ein aktueller Freistellungsbescheid, sowie ein Auszug aus dem Vereinsregister.

Der noch in 2020 gestellte Antrag gilt dann für die Dauer der Gültigkeit des eingereichten Freistellungsbescheides.

6 Keine Anrechnung der Übungsleiteraufwandsentschädigung beim ALG I und ALG II

FUNDSTELLE / QUELLE /// LSG Hessen, Urteil v. 5.2.2020, Az.: L 6 AS 292/18

1 Worum geht es?

Die ÜL-Aufwandsentschädigung von derzeit (2020) max. 2.400 Euro (§ 3 Nr. 26 EStG) und die Ehrenamtszuschale von max. 720 Euro (§ 3 Nr. 26a EStG) gelten beim Arbeitslosengeld I und II (Hartz IV) nicht als anrechenbares Einkommen.

Die sog. Nichtanrechnungsgrenze beträgt für diese Einnahmen insgesamt max. 200 Euro.

2 Wöchentliche Arbeitszeit beachten

Zu beachten ist allerdings, dass der wöchentliche Zeitumfang von durchschnittlich 14 Std. nicht überschritten wird, um das Kriterium der „Nebenberuflichkeit“ zu erfüllen ist (§ 3 Nr. 26 EStG).

Es kommt außerdem nicht darauf an, dass die Tätigkeit ein spezifisch ehrenamtliches Gepräge hat. Dass dies unentgeltlich und gegen nur kostendeckende Aufwandsentschädigung geschieht, ist keine Voraussetzung für die Begünstigung.

7 Update und erneute Änderung der Rechtslage: Verlängerung COVID-19-Gesetz bis zum 31.12.2021 in geänderter Fassung

FUNDSTELLE / QUELLE /// BT-Drucksache 19/25251 v. 15.12.2020

1 Worum geht es?

a) Verlängerung des ursprünglichen Gesetzes bis zum 31.12.2021

Am 28.10.2020 wurde im Bundesgesetzblatt durch das Bundesjustizministerium die Rechtsverordnung zur Verlängerung des o.a. Gesetzes verkündet (BGBl. Teil I 2020 Nr. 48 v. 28.10.2020, S. 2258).

Damit verlängert sich die Geltung der §§ 1 bis 5 des Gesetzes bis zum 31.12.2021 (ursprünglich 31.12.2020).

Was bedeutet dies für die Praxis von Vereinen und Verbänden

Maßgeblich für eingetragene Vereine (e.V.) ist § 5 des Gesetzes, der Sonderregelungen enthält

- zur automatischen Verlängerung der Amtszeit von Vereinsvorständen
- zur Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung mit/ohne Briefwahl
- zur Durchführung schriftlicher Umlaufverfahren außerhalb einer Mitgliederversammlung und
- zur Durchführung von Vorstandssitzungen.

Diese Regelungen im Gesetz ergänzen die bestehenden Regelungen im BGB-Vereinsrecht und können von jedem Verein oder Verband angewendet werden, auch ohne dass dazu in der eigenen Satzung eine Regelung enthalten ist.

Diese gesetzlichen Übergangsregelungen sind vor allem dann von Bedeutung, wenn Vereine und Verbände auch im Jahr 2021 keine Mitgliederversammlungen als sog. Präsenzveranstaltung durchführen können und dadurch z.B. keine Vorstandswahlen, Satzungsänderungen und Haushaltsgenehmigungen stattfinden können.

b) Erneute Änderung des Gesetzes am 18.12.2020 beschlossen

Vollkommen überraschend und unbemerkt hat der Bundestag am 17. Dezember 2020 erneut beschlossen den § 5 des COVID-19-Gesetzes zu ändern, da die bisherige Fassung in der Praxis auf Kritik gestoßen war und vor allem für kleinere Vereine kaum umsetzbar war.

Auch die nachfolgende Änderung kann – auch ohne Regelung in der eigenen Vereinssatzung – bis zum 31.12.2021 angewendet werden.

Wichtiger Hinweis!

Sehr ungewöhnlich ist, dass die nachfolgende Änderung erst zwei Monate nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft tritt.

Wann die Verkündung im Bundesgesetzblatt erfolgt und wann damit das genaue Inkrafttreten erfolgen kann, war bei Redaktionsschluss (18.12.2020) noch nicht bekannt, sodass die folgende Neufassung in der Praxis derzeit noch nicht angewendet werden kann und sich Vereine entsprechend informieren müssen.

Das Rechtstelegramm wird darüber berichten!

Die künftigen Änderungen in der Neufassung sind im nachfolgenden Text fett/kursiv hervorgehoben:

§ 5 Vereine, Parteien und Stiftungen

- (1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins (oder einer Stiftung) bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung **vorsehen**, dass Vereinsmitglieder,
 - 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben **können oder müssen**,
 - 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben **können**.
- (2a) **Abweichend von § 36 BGB ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.**
- (3) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn ❶ alle Mitglieder beteiligt wurden, ❷ bis zu dem vom Verein gesetzten Termin ❸ mindestens die Hälfte der Mitglieder ❹ ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und ❺ der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (3a) **Die Absätze 2 und 3 gelten auch für den Vorstand von Vereinen und Stiftungen sowie für andere Vereins- und Stiftungsorgane.**
- (4) Absatz 1 gilt für Vorstandsmitglieder und Vertreter in den sonstigen Organen und Gliederungen der **Parteien** entsprechend. 2 Absatz 2 Nummer 1 gilt für Mitglieder- und Vertreterversammlungen der Parteien und ihrer Gliederungen sowie ihrer sonstigen Organe entsprechend. 3 Dies gilt nicht für die Beschlussfassung über die Satzung und die Schlussabstimmung bei Wahlen nach § 9 Absatz 4 des Parteiengesetzes. 4 Die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung im Wege der Brief-

wahl oder auch zeitlich versetzt als Urnenwahl an verschiedenen Orten zulassen. 5 § 17 Satz 2 des Parteiengesetzes bleibt unberührt.

Zur Erläuterung der Änderungen nachfolgend ein Auszug aus der Gesetzesbegründung:

1. Absatz 2: „virtuelle“ Mitgliederversammlung

Mit der Neufassung des Absatz 2 wird klar geregelt, dass der Vorstand auch vorsehen kann, dass alle Mitglieder des Vereins nur im Wege der elektronischen Kommunikation an der Mitgliederversammlung teilnehmen können und kein Mitglied verlangen kann, dass ihm die Teilnahme am Versammlungsort, an dem der Vorstand die Mitgliederversammlung leitet, ermöglicht wird.

2. Absatz 2a: keine Einberufungspflicht für Vorstand

Viele kleine Vereine verfügen jedoch nicht über ausreichende Mittel, um nach Absatz 2 die Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung durchzuführen. Es gibt zudem auch Vereine, die überwiegend ältere Mitglieder haben, die nicht bereit oder in der Lage sind, an einer virtuellen Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Viele Vorstände sind derzeit unsicher, wie sie sich in diesen Fällen verhalten müssen.

Durch den neuen Absatz 2a soll hier Rechtssicherheit geschaffen werden. Für die Vorstandsmitglieder soll klargestellt werden, dass sie die ordentliche Mitgliederversammlung aufschieben können, solange Präsenzversammlungen nicht möglich sind und eine virtuelle Mitgliederversammlung nicht mit zumutbarem Aufwand für den Verein und die Mitglieder durchgeführt werden kann.

3. Absatz 3a: Anwendbarkeit für den Vorstand und die anderen Organe des Vereins

Es war bisher streitig, ob Absatz 2 und 3 auch für den Vorstand von Vereinen und Stiftungen sowie für andere Vereins- und Stiftungsorgane gilt, bei denen auch ein Bedürfnis besteht, die Sitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation durchzuführen und Beschlüsse außerhalb der Versammlungen zu fassen.

Um insoweit für die Vereine und Stiftungen Rechtssicherheit zu schaffen, soll ausdrücklich geregelt werden, dass Absatz 2 und 3 neben der Mitgliederversammlung auch für Vereins- und Stiftungsvorstände sowie andere fakultative Vereins- und Stiftungsorgane gilt.

Nach dem Wortlaut der bisherigen Regelung war die bisher nicht möglich, zumal dies in Abs. 4 ausdrücklich auch nur für die Parteien und nicht für Vereine vorgesehen war.

In der Praxis bedeutet dies, dass nunmehr alle Organe des Vereins eine virtuelle Beschlussfassung herbeiführen oder das schriftliche Umlaufverfahren anwenden können.

8 Kann das Registergericht die Eintragung einer Satzungsänderung ablehnen?

FUNDSTELLE / QUELLE /// KG Berlin, Beschluss v. 20.7.2020, Az.: 22 W 10/20

1 Worum geht es?

Das Registergericht kann die Eintragung einer Satzungsänderung zurückweisen, wenn diese gegen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Vereinsrechts verstößt.

2 Rechtslage

Nach § 60 BGB ist die Anmeldung einer Satzungsänderung zurückzuweisen, wenn diese den Erfordernissen der §§ 56 - 59 BGB nicht genügt. Darüber hinaus hat das Registergericht noch zu prüfen, ob sonstige Rechtsverstöße durch eine Satzungsänderung gegeben sind.

Im oben genannten Verfahren ging es um eine Satzung, die eine unwirksame Schiedsgerichtsregelung enthielt. Die Regelung hatte für Entscheidungen des Vereins ein internes Schiedsgericht installiert und den Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ausgeschlossen. Die weiteren Regelungen zu dieser „Schiedsklausel“ entsprachen aber nicht den Anforderungen der §§ 1025 ff. ZPO an ein sogenanntes echtes Schiedsgericht. Die Regelungen waren damit unwirksam.

3 Wie weit geht der Prüfungsumfang des Registergerichts?

Das KG stellte in seiner o.a. Entscheidung klar, wie weit der Prüfungsumfang des Registergerichts gehen darf. Eine Prüfung der Zweckmäßigkeit einer Satzungsregelung gehört jedenfalls nicht dazu. Anders ist es jedoch, wenn eine Satzungsregelung gegen gesetzliche Regelungen verstößt. In diesem Fall bejaht das KG ein Prüfungsrecht des Registergerichts. Denn die Wirksamkeitskontrolle dient der Rechtssicherheit und dem Schutz der Vereinsmitglieder.

So kann das Registergericht sämtliche Regelungen der Satzung dahingehend prüfen, ob Verletzungen zwingender Vorschriften des öffentlichen oder privaten Vereinsrechts vorliegen. Ist dies der Fall, wäre die Anmeldung einer Satzungsänderung zurückzuweisen.

Insbesondere für den Fall, dass sich ein Verein für eine sogenannte Neufassung seiner Satzung entscheidet, ist darauf hinzuweisen, dass in diesen Fällen die Registergerichte die gesamte Satzung zu prüfen haben, wobei dies dann auch Inhalte betrifft, die nicht geändert worden sind.

Merke!

Wenn eine Neufassung einer Satzung zur Eintragung beim Vereinsregister angemeldet wird, ist der Verein gut beraten, den gesamten Satzungsentwurf vorab rechtlich prüfen zu lassen, um keine bösen Überraschungen im Eintragungsverfahren zu erleben.

9 Querulanten haben kaum Chancen im Verein

FUNDSTELLE / QUELLE /// OLH Köln, Urteil v. 3.1.2020, Az.: 6 U 187/19

1 Worum geht es?

Ein einzelnes Mitglied kann vom Vorstand keine konkreten Leistungen oder Handlungen verlangen, wenn dies nicht ausdrücklich in der Satzung oder einer Vereinsordnung geregelt ist.

2 Mitgliederversammlung ist zuständig

Nach den Regelungen des BGB-Vereinsrechts kann ein einzelnes Mitglied seine Belange und Anträge nur im Rahmen der Mitgliederversammlung geltend machen und nicht gegenüber dem Vorstand direkt.

Die Mitwirkung eines einzelnen Mitgliedes beschränkt sich also im Wesentlichen auf das Antragsrecht in der Mitgliederversammlung und den dazu vorliegenden Regelungen in der Vereinssatzung.

Nach der Rechtsprechung würde man diese vereinsinterne Zuständigkeitsordnung aushöhlen, wenn die Mitglieder ihre persönlichen Ansprüche gegen den Vorstand durchsetzen würden.

10 Mindestlohn steigt auf 10,45 € im Jahr 2022

FUNDSTELLE / QUELLE /// www.bmas.de

1 Worum geht es

Der im Jahr 2015 eingeführte Mindestlohn betrug im Jahr 2020 9,35 € brutto je Zeitstunde.

Alle zwei Jahre berät die im Gesetz vorgesehene Mindestlohnkommission über die Anpassung des Mindestlohns. Sie prüft dabei, welche Höhe geeignet ist zu einem angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmer bei zu tragen und orientiert sich dabei nach laufend an der Tarifentwicklung.

2 Entwicklung des Mindestlohns ab 20.21

Der Mindestlohn wird sich danach wie folgt entwickeln:

ab 1.1.2021	9,50 Euro
ab 1.7.2021	9,60 Euro
ab 1.1.2022	9,82 Euro
ab 1.7.2022	10,45 Euro.

Wenn ein Verein Mitarbeiter als sogenannte Mini-Jobber auf der Basis eines 450 € Vertrages beschäftigt, muss im Jahr 2021 beachtet werden, dass der Mindestlohn zweimal steigen wird, was sich gegebenenfalls auf die Arbeitszeit dieser Beschäftigten auswirken wird.

Denn wenn ein Verein einen Minijobber auf Mindestlohnbasis beschäftigt, und die beiden Erhöhungen im Jahr 2021 zu berücksichtigen sind, muss aufgepasst werden, dass die Geringfügigkeitsgrenze von 450 € nicht überschritten wird.

Das bedeutet, dass die Arbeitszeiten neu berechnet werden müssen wie sich aus folgender Übersicht ergibt:

bis 31.12.2020	450 Euro : 9,35 Euro	ca. 48,1 Std. pro Monat
bis 30.6.2021	450 Euro : 9,50 Euro	ca. 47,3 Std. pro Monat
ab 1.7.2021	450 Euro : 9,60 Euro	ca. 46,8 Std. pro Monat

3 Nachweispflichten nicht vergessen

Im Falle einer Betriebsprüfung sollte der Verein nachweisen können, dass der Mindestlohn korrekt gezahlt worden ist.

Der Verein sollte dazu für jeden Minijobber folgende Aufzeichnungen führen:

- Beginn der Tätigkeit
- Ende der Tätigkeit
- Dauer der täglichen Arbeitszeit.

4 Erweiterte Meldepflicht

Als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt ist in Entgeltmeldungen das Arbeitsentgelt einzutragen, von dem Rentenversicherungsbeiträge gezahlt wurden, wobei bei einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung die Mindestbeitragsbemessung nach § 163 Abs. 8 SGB VI zu beachten ist.

Ab dem 1.1.2022 ist für Prüfzwecke die Steuernummer des Arbeitgebers und die Identifikationsnummer nach § 139b AO des Arbeitnehmers anzugeben.

Zusätzlich ist anzugeben, ob für diesen Arbeitnehmer im Meldezeitraum Pauschsteuern an die Minijob-Zentrale gezahlt wurden.

11 Geschäftsführer: wann spricht man von einem „besonderen Vertreter“?

FUNDSTELLE / QUELLE /// Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm, Beschluss v. 07.05.2020, Az.: 2 Ta 457/19

1 Worum geht es?

Ein Vereinsgeschäftsführer, der nach der Satzung zur Vertretung des Vereins befugt ist, fällt nicht unter die Arbeitsgerichtsbarkeit, da es sich insoweit arbeitsrechtlich nicht um einen Arbeitnehmer des Vereins handelt.

2 Wie ist die Rechtslage?

Nach § 30 Abs. 1 BGB kann durch die Satzung bestimmt werden, dass neben dem Vorstand nach § 26 BGB für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die besonderen Vertreter sind - wie der Vorstand nach § 26 BGB - dann satzungsmäßige Organe des Vereins.

In der Praxis ist jedoch festzustellen, dass gerade bei den Geschäftsführern im Verein häufig keine klaren Regelungen darüber enthalten sind, welche rechtliche Stellung der Geschäftsführer im Verein hat. Häufig agieren Geschäftsführer im Verein ohne jegliche Erwähnung in der Satzung.

In diesen Fällen kommt es dann häufig zum Streit, ob der Geschäftsführer des Vereins Arbeitnehmer des Vereins ist oder nicht. Denn diese Frage hat erhebliche rechtliche Auswirkungen bei der Besteuerung, in der Sozialversicherung, hinsichtlich der Wahrnehmung der Arbeitnehmerschutzrechte (z.B. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall) und bei der Frage der Gerichtsbarkeit.

§ 5 Abs. 1 S. 3 ArbGG stellt dabei auf die formale Vertreterstellung des Mitarbeiters aufgrund Gesetzes oder der Satzung ab.

Danach sind solche Personen dann kein Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes, für die keine rechtliche Grundlage für eine Vertreterstellung erkennbar ist. Auf den Umfang der Vertretungsmacht kommt es dabei nicht an.

Dies bedeutet aber auch, dass diese Regelungen nicht auf Personen anzuwenden sind, denen nur rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilt worden ist, auch dann, wenn diese Vollmacht sehr weitreichend ist.

Daraus folgt, dass besondere Vertreter eines Vereins im Sinne des § 30 BGB nur dann nicht als Arbeitnehmer im Sinne des § 5 Abs. 3 S. 3 BGB gelten, wenn die Satzung die Bestellung ausdrücklich und unzweideutig gestattet, da es sich bei dieser vereinsrechtlichen Vorschrift um einen besonderen gesetzlichen Vertretungstatbestand handelt.

3 Hinweise für die Vorstandsarbeit

Im vorliegenden Fall war der klagende Geschäftsführer des Vereins in keiner einzigen Regelung der Satzung des Vereins als „besonderer Vertreter“ oder als eine zur

Vertretung berechnigte Person erwähnt. Dieses Defizit bei der rechtlichen Gestaltung ist in der Praxis leider sehr häufig anzutreffen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Vorliegen der Stellung als besonderer Vertreter nach § 30 BGB nicht zwingend voraussetzt, dass in der Satzung selbst der Geschäftsführer als besonderer Vertreter bezeichnet werden muss.

Wenn in der Satzung die Formulierung verwendet wird, dass sich der Vorstand des Vereins zur Erledigung der Aufgaben und laufenden Geschäfte eines Geschäftsführers „bedient“ ist daraus zu entnehmen, dass Aufgabe der Geschäftsführung lediglich die Abwicklung des laufenden Geschäftsbetriebs, nicht jedoch die Vertretung des Vereins im Außenverhältnis ist.

Es muss also klar unterschieden werden zwischen der internen Geschäftsführungsbefugnis und der rechtsgeschäftlichen Vertretung im Außenverhältnis. Auf eine möglicherweise bestehende Geschäftsordnung kommt es in solchen Fällen nicht an, da diese regelmäßig kein Satzungsbestandteil ist.

Bei der Bewertung der Vertreterstellung eines Geschäftsführers kommt es also allein auf die Satzungsregelungen an. Die zwischen der Geschäftsführung und dem Vorstand erlassene Geschäftsordnung kann demnach keine satzungsmäßige Grundlage für die Vertretungsmacht des Geschäftsführers sein.

Merke!

Wenn der Geschäftsführer eines e.V. nicht nur Geschäftsführungsbefugnis im Innenverhältnis, sondern auch Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis haben soll, ist zwingend eine Satzungsgrundlage erforderlich. Regelungen in einer Geschäftsordnung sind dafür nicht ausreichend.

12 Eislauf-Weltverband verstößt gegen Wettbewerbsregeln

FUNDSTELLE / QUELLE /// EuG, Urteil v. 16.12.2020, Az.: T-93/18

1 Worum geht es?

Die Internationale Eislauf-Union (ISU) hat nach einem Urteil des Gerichts der Europäischen Union unrechtmäßig andere Veranstalter an der Organisation von Wettkämpfen behindert.

Damit habe der Verband gegen EU-Wettbewerbsregeln verstoßen. Es folgte damit weitgehend der EU-Kommission, die den Verband 2017 unter Androhung eines Zwangsgelds aufgefordert hatte, seine Regeln zu ändern. Die ISU hatte dagegen geklagt.

2 Kern des Problems: das Teilnahmeverbot

Als internationaler Dachverband und Veranstalter von bedeutsamen internationalen Wettkämpfen stellt die ISU Regeln für ihre Sportarten auf.

Nehmen Sportler der ISU-Mitgliedsverbände an nicht genehmigten Wettbewerben teil, können sie sanktioniert werden. Im o.a. Fall bedeutete das eine lebenslange Sperre für alle ISU-Wettkämpfe.

Zwei prominente niederländische Eislauf-Profis, Eisschnelllauf-Olympiasieger Mark Tuitert und Shorttrack-Weltmeister Niels Kerstholt, hatten 2014 gegen ein solches ISU-Teilnahmeverbot für eine finanziell lukrative Veranstaltung, das sogenannte Icederby in Dubai, Beschwerde eingelegt.

3 Interessenkonflikt

Es sei zwar legitim, dass die ISU Regeln aufstelle, etwa um möglichen Wettkampfmanipulation infolge von Sportwetten vorzubeugen, so das Gericht.

Da der Verband aber auch selbst geschäftlich tätig sei und Wettkämpfe veranstalte, könne aber ein Interessenkonflikt entstehen. Die ISU gewährte demnach auch nach der Einführung von Genehmigungskriterien anderen Wettkampfveranstaltern keinen tatsächlichen Marktzugang und verfügte trotzdem weiter über Entscheidungsspielraum, geplante Wettbewerbe abzulehnen.

Das Urteil kann nun vor dem Europäischen Gerichtshof angefochten werden.

13 DOSB beschließt Stufenmodell zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

FUNDSTELLE / QUELLE /// 17. DOSB-Mitgliederversammlung am 5. Dezember 2020

1 Worum geht es?

Der DOSB hat auf seiner Mitgliederversammlung am 5.12.2020 ein sog. Stufenmodell zur Prävention und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt beschlossen und die Mitgliedsorganisationen zur Umsetzung aufgerufen. Dadurch soll der Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport unabhängig von den Themenfeldern Jugendarbeit, Breiten- oder Spitzensport als gesamtverbandliches Thema des DOSB weiter gestärkt und ein wichtiges politisches Signal gesetzt werden.

Ziel ist es, das mittelfristig alle Mitgliedsorganisationen im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt inhaltlich und strukturell adäquat aufgestellt sind und der organisierte Sport Verantwortung bei dieser wichtigen gesamtgesellschaftlichen Aufgabe übernimmt. Neben der Präventionsarbeit gehören auch die Intervention und die Aufarbeitung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt dazu.

2 Beschlussvorschlag

Die Mitgliederversammlung des DOSB verabschiedete umfassende Standards zur Prävention sexualisierter Gewalt (das sogenannte „DOSB-Stufenmodell“).

Hiermit verpflichten sich die Mitgliedsorganisationen zur schrittweisen Umsetzung bis spätestens zum 31. Dezember 2024. Dazu sieht das Stufenmodell vor, dass ab dem Jahr 2021 pro Jahr eine bestimmte Mindestanzahl an Stufen umgesetzt wird.

Die nach dem Stufenmodell jeweils erforderliche schrittweise Umsetzung wird ab dem Jahr 2022 Fördervoraussetzung für Weiterleitungen von öffentlichen Mitteln durch den DOSB, sofern dies förderrechtlich möglich ist. Entsprechendes gilt für Zuwendungen aus Eigenmitteln des DOSB an seine Mitgliedsorganisationen sowie an Institutionen, in denen die Mitgliedsorganisationen des DOSB die Stimmenmehrheit haben und die in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisiert sind.

3 Verfahren zur Umsetzung

Das Stufenmodell sieht eine schrittweise Umsetzung der Stufen vor, wobei die Reihenfolge auf die eigenen Organisationsstrukturen und Prozesse angepasst werden kann. Eine Übersicht über die genaue Zeitplanung sowie ein Vorschlag für die Umsetzung befinden sich in der Anlage.

Die Zeitschiene der schrittweisen Umsetzung über einen Zeitraum von vier Jahren gilt insbesondere für Verbände, die sich bislang noch nicht mit der Prävention sexualisierter Gewalt auseinandergesetzt haben. Es wird erwartet, dass viele Verbände bereits früher die Umsetzung des DOSB-Stufenmodells abschließen werden. Zur Prüfung des Stufenmodells als Fördervoraussetzung für Zuwendungen wird der Stand der Umsetzung auf Plausibilität überprüft. Das genaue Verfahren wird der DOSB im kommenden Jahr erarbeiten. Die Verbände werden rechtzeitig über

das Vorgehen informiert. Dabei werden auch die Vorgehensweisen und Fristen des dsj-Stufenmodells berücksichtigt und damit synchronisiert.

4 Das DOSB-Stufenmodell

	Maßnahmen	
A	Positionierung	Es wurde ein Beschluss für ein Präventionskonzept zur „Prävention von sexualisierter Belästigung und Gewalt“ durch die Verbandsführung verabschiedet.
B	Ansprechpartner*innen	Es wurde per Beschluss der Verbandsführung mindestens eine Person als Ansprechpartner*in für das Themenfeld benannt und eine Anbindung an das Präsidium/den Vorstand festgelegt.
		Die Kontaktdaten des/der Ansprechpartner*in sind auf der Verbandshomepage veröffentlicht.
C	Eignung von Mitarbeiter*innen	Die haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Verbands haben eine Selbstverpflichtungserklärung (z.B. Ehrenkodex) unterzeichnet
		Bei haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die im Auftrag des Verbands Kinder und Jugendliche betreuen oder Ansprechpartner*in für den Bereich PSG sind, erfolgt bei (Neu-)Einstellungen und in regelmäßigen Abständen eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis.
D	Qualifizierung des eigenen Verbandspersonals	Die haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Verbands werden im Themenfeld qualifiziert.
E	Satzung & Ordnungen	Die Satzung enthält jeweils eine Passage, in der sich der Verband gegen jede Form von sexualisierter Belästigung und Gewalt ausspricht. Zudem sieht der Verband rechtssichere Regelungen für eine Sanktionierung bei entsprechendem Fehlverhalten in Form von Vereins- bzw. Verbandsstrafen in seiner Satzung (und ggf. weiterer Rechtsvorschriften) vor.
F	Lizenzwerb¹	Die Inhalte zur geschlechter-, alters- und zielgruppengezielten Prävention von sexualisierter Belästigung und Gewalt sind in die Ausbildungskonzeptionen des Verbandes, entsprechend den DOSB-Rahmenrichtlinien, integriert.
		Es wird sichergestellt, dass mit der Vergabe neuer Lizenzen und bei der Verlängerung von Lizenzen eine Selbstverpflichtung (z.B. Ehrenkodex) unterschrieben wird. Bei Jugendlizenzen wird gemäß § 72a Abs. 2 u. 4 SGB VIII bzw. § 30a BZRG verfahren.

¹ Vergibt ein Verband keine eigenen Lizenzen, ist diese Maßnahme für den Verband hinfällig. In diesem Fall ist die (Nicht-) Erfüllung der Stufe keine Voraussetzung für die Weiterleitung von finanziellen Mitteln.

G	Lizenzentzug	Es gibt Regelungen für die Bedingungen zum Entzug von Lizenzen für Übungs- und Jugendleiter*innen, Trainer*innen sowie Kampfrichter- und Schiedsrichter*innen auf der Grundlage der DOSB-Rahmenrichtlinien.
H	Interventionsleitfaden	Es gibt im Verband einen Interventionsplan für den Umgang mit Fällen sexualisierter Belästigung und Gewalt.
I	Beschwerde-management	Es sind interne und externe Anlaufstellen für Betroffene benannt und diese werden an die Teilnehmenden von verbandseigenen Maßnahmen kommuniziert.
		Bei verbandseigenen Maßnahmen werden anonymisierte Evaluationen zum Wohlbefinden der Teilnehmenden durchgeführt.
J	Risikoanalyse	Es liegt eine Risikoanalyse vor, die die sportart- bzw. organisationsspezifischen Bedingungen beschreibt, die die Ausübung von sexualisierter Belästigung und Gewalt begünstigen könnten.
K	Verhaltensregeln	Basierend auf der Risikoanalyse sind Verhaltensregeln für das Miteinander entwickelt worden, insbesondere für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen

5 Verfahren zur Umsetzung

Insgesamt haben die Verbände vier Jahre Zeit für eine schrittweise Umsetzung - beginnend am 01.01.2021.

- Bis Ende des Jahres 2021 sollen die Stufen A+B umgesetzt sein.
- Anschließend erfolgt eine schrittweise Umsetzung der Stufen, wobei die Reihenfolge der Stufen frei gewählt werden kann.
 - Im Jahr 2022 werden 3 weitere Stufen umgesetzt (insgesamt 5 Stufen).
 - Im Jahr 2023 werden 3 weitere Stufen umgesetzt (insgesamt 8 Stufen).
 - Im Jahr 2024 werden 3 weitere Stufen umgesetzt (insgesamt 11 Stufen).
- **Ab dem 31.12.2024 sind alle Stufen umgesetzt.**

Nach der Umsetzung der Stufen A & B, ist die Reihenfolge der übrigen Maßnahmen auf Grundlage der eigenen Verbandsstrukturen und aktuellen Prozesse frei wählbar.

Es wird aus fachlicher Sicht empfohlen, Maßnahmen, die thematisch zusammenpassen (siehe Farbschema) gemeinsam umzusetzen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass insbesondere die Risikoanalyse als Voraussetzung für die Entwicklung anderer Maßnahmen eine zentrale Rolle spielt. Eine mögliche Reihenfolge für die Umsetzung lautet: A, B, J, K, C, D, H, I, F, G, E.

Zu vielen der Maßnahmen im Stufenmodell sind Good-Practice-Beispiele sowie unterstützende Materialien vorhanden und werden laufend, aufbauend auf aktuellen Entwicklungen, ergänzt. Darüber hinaus gibt es verschiedene Qualifizierungsmaßnahmen zu den Stufen sowie Plattformen zum Austausch untereinander.

Die Federführung für das Thema liegt bei der dsj. Zur Unterstützung in der Umsetzung sowie Fragen rund um das Thema steht das Team der dsj PSG@dsj.de gerne zu Verfügung.

6 Satzungsbaustein

Einer der Bausteine dieses Konzeptes ist die Verankerung des Ziels in der Satzung von Vereinen und Verbänden, um so intern ein Handlungsinstrument zu haben, wie der nachfolgende Satzungsbaustein für einen Verein aufzeigt:

Satzungsbaustein für einen Verein

Der Verein, seine Mitglieder, seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.

Mitglieder, Amtsinhaber und Beschäftigte des Vereins, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen haben mit Ausschluss, Sperren, Amtsenthebung oder Kündigung zu rechnen.

14 Künstlersozialabgabe 2021

FUNDSTELLE / QUELLE /// www.bmas.de

1 Worum geht es?

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung bleibt im Jahr 2021 unverändert bei 4,2 %.

Über die Künstlersozialversicherung werden die selbstständig tätigen Künstler und Publizisten als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen.

Die selbstständigen Künstler und Publizisten tragen, wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer, die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge. Die andere Beitrags-hälfte wird durch einen Bundeszuschuss (20 %) und durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen (30 %) die künstlerische und publizistische Leistungen ver-werten, finanziert.

Der Abgabesatz für die Unternehmen wird jährlich für das jeweils folgende Kalen-derjahr festgelegt.

Bemessungsgrundlage sind alle in einem Kalenderjahr an selbstständige Künstler und Publizisten durch den Verein gezahlte Entgelte.

15 Neue Rechengrößen in der Sozialversicherung 2021

FUNDSTELLE / QUELLE /// Verordnung über maßgebend Rechengrößen der Sozialversicherung für 2021 v. 30.11.2020 (BGBl. Teil I Nr. 57 v. 3.12.2020)

1 Worum geht es?

Wie jedes Jahr üblich, werden auch für das Jahr 2021 die Rechengrößen in der Sozialversicherung durch die Bundesregierung neu festgelegt. Grundlage ist die Sozialversicherung-Rechengrößenverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS).

Mit dieser Verordnung werden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der ein Comments Entwicklung im vergangenen Jahr turnusgemäß angepasst.

Die wichtigsten Rechengrößen für das Jahr 2021 im Überblick

<u>Rechengrößen der Sozialversicherung 2021 in Euro</u>		
	West	Ost
1. Beitragsbemessungsgrenze Allgemeine Rentenversicherung		
Monat	7.100	6.700
Jahr	85.200	80.400
2. Beitragsbemessungsgrenze Knappschaftliche Rentenversicherung		
Monat	8.700	8.250
Jahr	104.400	99.000
3. Beitragsbemessungsgrenze Kranken- und Pflegeversicherung		
Monat	4.837,50	
Jahr	58.050	
4. Versicherungspflichtgrenze Krankenversicherung		
Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze	64.350	
Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze	58.050	
5. Geringfügigkeitsgrenze		
Monat	450	
6. Gleitzone		
Faktor F	0,7509	

7. Bezugsgröße (Monat)	
	3.290 3.115
8. Sachbezüge (Monat)	
Freie Verpflegung	263
Freie Unterkunft	237
9. Beitragssätze	
Krankenversicherung allgemein	14,6 %
Krankenversicherung ermäßigt	14,0 %
Durchschnittliche Zusatzbeitrag zur KV	1,3 %
Pflegeversicherung	3,05 %
Beitragszuschlag für Kinderlose (AN-Anteil) 0,25 %	
Allgemeine Rentenversicherung	18,6 %
Knappschaftliche Rentenversicherung	24,7 %
Arbeitslosenversicherung	2,4 %
Insolvenzgeldumlage	0,12 %
Künstlersozialabgabe	4,2 %
alle Beträge in Euro	



**Führungs-Akademie
des Deutschen Olympischen Sportbundes**
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Tel. 0221/221 220 13
Fax: 0221/221 220 14
info@fuehrungs-akademie.de
www.fuehrungs-akademie.de